

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 27. März 2015  
GZ. BMF-310205/0014-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3580/J vom 28. Jänner 2015 der Abgeordneten Dr. Susanne Winter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 5.:

Gemäß § 111 Abs. 5 Bundeshaushalts-Gesetz 2013 (BHG/Grundsätze des Zahlungsverkehrs) hat das ausführende Organ die Auszahlungen unter optimaler Nutzung gewährter Zahlungsbedingungen oder nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu leisten. Gemäß § 99 Abs. 1 Bundeshaushalts-Verordnung 2013 (BHV/Zahlungen und Forderungen zum Fälligkeitszeitpunkt) sind Auszahlungen vom ausführenden Organ grundsätzlich nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu leisten. Auszahlungen dürfen vor Eintritt des Fälligkeitszeitpunktes geleistet werden, wenn dadurch Zahlungsbegünstigungen (vereinbarte Skonti) erreicht werden. In solchen Fällen sind Zahlungsbegünstigungen bestmöglich auszunutzen.

Die Organe des Bundes haben Auszahlungen nach Maßgabe dieser Bestimmungen vorzunehmen. Auch der Rechnungshof prüft im Rahmen seiner Tätigkeit regelmäßig die Einhaltung der genannten Bestimmungen.

Zu 2. und 3.:

Die Entlohnung der Beamten und Vertragsbediensteten sowie anderer Mitarbeiter erfolgt seit November 2013 am letztmöglichen Tag. Demnach kann mangels Zeitfenster kein Zinsgewinn berechnet werden.

Zu 4.:

Diese Auszahlungen erfolgen in der Regel – und gesetzeskonform – unter optimaler Nutzung der Zahlungsfristen am fristletzten Tag. Somit ist mangels Zeitfenster kein Zinsgewinn berechenbar.

Zu 6.:

Gemäß § 50 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 2013 hat der Bundesminister für Finanzen dafür zu sorgen, dass den haushaltsführenden Stellen die zur Leistung der Auszahlungen des Bundes notwendigen Geldmittel in dem Ausmaß bereitgestellt werden, in welchem dies zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich ist.

Soweit im jeweiligen vom Bundesfinanzgesetzgeber beschlossenen Bundesvoranschlag vorgesehene und fällige Zahlungen nicht durch Einzahlungen bedeckt sind, müssen dafür Kreditoperationen im erforderlichen Umfang auf Grundlage der Artikel I bis III des jährlichen Bundesfinanzgesetzes durchgeführt werden.

Zu 7.:

Der durchschnittliche Zinssatz für Kassenveranlagungen des Bundes betrug im Jahr 2014 0,13 % p.a. Der durchschnittliche Zinssatz für Finanzschuld aufnehmen des Bundes betrug im Jahr 2014 0,91 % p.a.

Zu 8.:

Für die Auszahlung der Bezüge der Exekutivbeamten ist gemäß §§ 6 f BHG 2013 das Bundesministerium für Inneres zuständig. Das Bundesministerium für Finanzen verfügt über keine Detailinformationen, wie viele Exekutivbeamte in welchem Ausmaß und wann (regelmäßig oder unregelmäßig) anstatt geldmäßiger Abgeltung von Überstunden Zeitausgleich in Anspruch nehmen. Aus der Haushaltsverrechnung lässt sich vom Bundesministerium für Finanzen auch nicht ablesen, ob Überstunden von Exekutivbeamten oder von sonstigen Ressortbediensteten des Bundesministeriums für Inneres geleistet werden. Zur Information wird mitgeteilt, dass der vorläufige Erfolg 2014 für die insgesamt im Bundesministerium für Inneres ausbezahlten Überstunden 145,416 Mio. € betragen hat. Diese Frage kann demnach nicht im gewünschten Detaillierungsgrad vom Bundesministerium für Finanzen beantwortet werden.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2015-03-27T12:37:35+01:00
Unterszeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	0BM0NdgoIYma0ulyFFZA4MlvGDUn5esDePsVHLbAu3FKDPOeEEJcFO0Y4mLCRYA QtVsCPaQnczdezKExApkNd/rASfUnK+LZf0GYrN76kw8Pj+IACZAgFYcDE0OFU qTSXbLM/VerJ3zL46PYbLob0Rm8UjmgIU5s8kA5Lf+FELpW5hpjnfX54a3Tb8G/ iRr1OhB3bs+WoVoozPkiSGaM3ermSnGcKHVwsm9wYkgOTuGLYSZomIFcqwU6RI mbUheY4CUz8O4vSvke3Of6LrjBMynLmuzfRtroEDZkjqEnjLPfN/Z3NUJPFbzGF pTQVrNrgB4wOdK/yVB1jjNKFeNA==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	